

freiwilligen Antrag auf Entlassung mit Wiedereinstellungszusage (Referendariat in B.-W.; Gymnasien)

Beitrag von „CDL“ vom 7. Juni 2021 00:45

Wenn du bereits im 2.Abschnitt bist, hast du normalerweise Schulrecht, Lehrproben etc. bereits absolviert. Damit bist du bereits ins 2.Staatsexamen eingetreten (und weißt bereits, ob du bestehen wirst oder nicht). Eine Entlassung mit Wiedereinstellungszusage ist damit unmöglich. Wenn es gesundheitliche Gründe dafür gibt jetzt das Ref nicht abzuschließen oder nicht bestandene (/durch Quarantäne ggf. noch nicht absolvierte) Prüfungsteile nicht direkt zu wiederholen (/absolvieren) , dann lass dich entsprechend krankschreiben. Ggf. kann dann auch eine Unterbrechung sinnvoll sein, um in Ruhe Zeit zum Gesunden zu haben. Wenn es letztlich um Probleme mit der SL geht wirst du in der Phase in der du bereits bist keine Chance haben das durchzusetzen. Was versprichst du dir denn davon jetzt, 6 Wochen vor dem Ende des Refs, dieses abzubrechen ? Bist du unzufrieden mit den erzielten Noten? Bist du durch einzelne Prüfungsteile durchgefallen und musst in die Verlängerung? Bist du bereits in der Verlängerung und dürftest deshalb in BW nicht mehr wiederholen, weshalb du hoffst in einem anderen BL eine Chance zu erhalten? Sind die Probleme mit deiner SL so schwerwiegend, dass du dich darum sorgt, was das SL-Gutachten am Ende mit deinem Schnitt (und damit deinen Einstellungsoptionen) anstellen könnte? Bist du infolge einer Unterbrechung noch gar nicht 6 Wochen vor Schluss und hast womöglich noch keine Prüfungsteile absolviert?